



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 17. August 2021

Seite 1 von 6

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfungen-

corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztchamber Nordrhein

Ärztchamber Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Verbände der Träger in Pflege und Eingliederungshilfe

Beauftragte der Landesregierung für Menschen

mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Erllass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19

Fortschreibung des Erlasses vom 4. Dezember 2020 in der Fassung
vom 2. August 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

mit Beschluss vom 2. August 2021 sowie ergänzend vom 9. August 2021
hat sich die Gesundheitsministerkonferenz dafür ausgesprochen, Auffri-
schungsimpfungen für definierte Personengruppen zu unterbreiten:

- a) Personen in Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und weiteren Einrichtungen mit vulnerablen Gruppen sowie für Personen mit Immunschwäche oder Immunsuppression sowie Pflegebedürftige in ihrer eigenen Häuslichkeit und Höchstbetagte (ab 80 Jahren), sofern der Abschluss der ersten Impfserie mindestens sechs Monate zurückliegt. Die Art des Impfstoffs, der im Rahmen der Erst- bzw. Zweitimpfung verwendet wurde, ist für ein derartiges Angebot unerheblich.
- b) Personen, die eine vollständige Impfserie mit Vektor-Impfstoffen von AstraZeneca oder Johnson & Johnson bzw. nach einer Genesung von COVID-19 einen dieser Vektor-Impfstoffe erhalten haben, sofern der Abschluss der ersten Impfserie mindestens sechs Monate zurückliegt. Das Alter der Personen ist für derartige Angebote unerheblich.

Das weitere Impfgeschehen in Nordrhein-Westfalen ist vor diesem Hintergrund wie folgt fortzusetzen:

1. Auffrischungsimpfungen in (teil-)stationären Pflegeeinrichtungen, Tagespflegen, Wohngemeinschaften nach § 24 Absatz 1 WTG, Demenz-WGs, Beatmungs-WGs sowie (teil-)stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Werkstätten für behinderte Menschen

Auffrischungsimpfungen in (teil-)stationären Pflegeeinrichtungen, Tagespflegen, Wohngemeinschaften nach § 24 Absatz 1 WTG, Demenz-WGs, Beatmungs-WGs sowie (teil-)stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Werkstätten für behinderte Menschen werden durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte durchgeführt.

Die Einrichtungen mit vulnerablen Personen haben sicherzustellen, dass ihren Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. den von ihnen betreuten Personen ein Angebot zur Auffrischungsimpfung unterbreitet wird. Die Impfungen erfolgen – soweit vorhanden – in der Regel durch mit den Einrichtungen kooperierende Hausärztinnen und -ärzte. Das in den Einrichtungen beschäftigte Personal kann ebenfalls nach ärztlichem Ermessen und entsprechender Aufklärung eine Auffrischungsimpfung erhalten.

Sofern einzelne Einrichtungen eigeninitiativ keine Ärztin bzw. keinen Arzt zur Durchführung der Impfungen gewinnen können sollten, können sie sich an das örtliche Impfzentrum wenden. Dieses informiert die lokale Ansprechperson der Kassenärztlichen Vereinigung, um kurzfristig Abhilfe zu schaffen.

Die Kreise und kreisfreien Städte haben der jeweiligen Bezirksregierung wöchentlich bis Freitag, 12:00 Uhr, mitzuteilen, wie viele Einrichtungen bereits für eine aufsuchende Impfung aufgesucht wurden. Sie stellen hierzu den notwendigen Kontakt zu den Einrichtungen her. Die Meldung erfolgt entsprechend des folgenden Schemas:

Einrichtungsart	Anzahl gesamt im Zuständigkeitsgebiet	davon mit erfolgter Auffrischungsimpfung
(teil-)stationäre Pflegeeinrichtungen		
Tagespflegen		
Wohngemeinschaften nach § 24 Absatz 1 WTG		

Demenz-WGs		
Beatmungs-WGs		
(teil-)stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Werkstätten für behinderte Menschen		

Die Bezirksregierungen melden die gebündelten Rückmeldungen jeweils vollständig bis Freitag, Dienstschluss, an impfung-corona@mags.nrw.de.

2. Auffrischungsimpfungen bei Personen ab 80 Jahren sowie vulnerabler Personen in der eigenen Häuslichkeit

Auffrischungsimpfungen bei Höchstbetagten (ab 80 Jahren) und Personen mit Immunschwäche oder Immunsuppression erfolgen durch niedergelassene Arztpraxen.

3. Auffrischungsimpfungen bei Personen mit homologer Vektorimpfserie

Personen, die vor mehr als sechs Monaten eine vollständige Impfserie mit Vektor-Impfstoffen von AstraZeneca oder Johnson & Johnson bzw. nach einer Genesung von COVID-19 einen dieser Vektor-Impfstoffe erhalten haben, können sechs Monate nach erfolgter Zweitimpfung mit AstraZeneca bzw. einmaliger Impfung mit Johnson & Johnson in einer niedergelassenen Arztpraxis eine Auffrischungsimpfung mit einem mRNA-Impfstoff (BioNTech oder Moderna) erhalten. Erst nach Schließung der Impfzentren am 30.9.2021 ist mit derartigen Impfungen zu rechnen.

4. Impfungen von Kindern im Alter von 12 bis 17 Jahren

Seite 5 von 6

Nach sorgfältiger Bewertung neuer wissenschaftlicher Beobachtungen und Daten kommt die Ständige Impfkommission (STIKO) zu der Einschätzung, dass nach gegenwärtigem Wissensstand die Vorteile einer mRNA-Impfung gegen COVID-19 gegenüber dem Risiko von sehr seltenen Impfnebenwirkungen auch bei Kindern und Jugendlichen ohne Vorerkrankungen überwiegen. Daher hat die STIKO entschieden, ihre bisherige Einschätzung zu aktualisieren und eine allgemeine COVID-19-Impfempfehlung für 12- bis 17-Jährige auszusprechen. Diese Empfehlung zielt in erster Linie auf den direkten Schutz der geimpften Kinder und Jugendlichen vor COVID-19 und den damit assoziierten psychosozialen Folgeerscheinungen ab. Unverändert soll die Impfung nach ärztlicher Aufklärung zum Nutzen und Risiko erfolgen.

Aufgrund dieser breiten Empfehlung von Impfungen der 12- bis 17-Jährigen haben alle Impfzentren entsprechende Impfangebote zu schaffen. Die Aufklärung und Beratung kann dabei sowohl durch Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte sowie durch Hausärztinnen und -ärzte erfolgen.

Die Kreise und kreisfreien Städte informieren die betreffenden Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich über die Möglichkeiten zur Impfung von Kindern ab 12 Jahren im örtlichen Impfzentrum.

5. Einwilligung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 bis 15 Jahren

Im Zusammenhang mit der Impfung von Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 bis 15 Jahren ist die Einwilligung eines Sorgeberechtigten ausreichend.

Sofern keine Begleitung durch eine sorgeberechtigte Person zum Impftermin erfolgt, vergewissern sich die impfenden Ärztinnen und Ärzte im Zweifelsfall von der Einsichtsfähigkeit des bzw. der Minderjährigen.

6. Impfungen in allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II – Konkretisierung

Sofern Schülerinnen oder Schüler im Rahmen von mobilen Impfangeboten für die Sekundarstufe II allgemeinbildender Schulen das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sollten, müssen zur Durchführung der Impfung die von einem Sorgeberechtigten unterschriebenen Einwilligungs- und Aufklärungsbögen vorliegen. Auf die Anwesenheit einer sorgeberechtigten Person kann in diesem Rahmen verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann